

# RS Vfgh 1993/3/19 B1679/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §146

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags nach Versäumung der Beschwerdefrist; Unterlassen der Überprüfung des vom Steuerberater errechneten Zeitpunktes des Ablaufs der Beschwerdefrist durch den Rechtsanwalt kein Fall von leichter Fahrlässigkeit

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall waren alle Beurteilungsgrundlagen zur Ermittlung des Zeitpunktes des Ablaufes der Beschwerdefrist in der Rechtsanwaltskanzlei vollständig gegeben, wurden aber nicht genutzt. Unterlässt es der bevollmächtigte Rechtsanwalt jedoch sowohl die Beschwerdefrist aufgrund des feststehenden Zustelldatums zu errechnen als auch eine schon vom Steuerberater vorgenommene, ihm schriftlich unterbreitete Berechnung dieser Frist zu überprüfen, so kann von einem gelegentlichen Fehler eines sorgfältig Handelnden und damit von bloß leichter Fahrlässigkeit nicht mehr die Rede sein.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher abzuweisen.

## Entscheidungstexte

- B 1679/92  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.03.1993 B 1679/92

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1679.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10069681\_92B01679\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)